

Stellungnahme

der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlichen Vorschriften - Drucksache 18/1529 -
unter Einbeziehung der Stellungnahme des Bundesrates
- Drucksache 184/14 -**

I.

Einleitung

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Steuergesetze an den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union soll in den unterschiedlichen Bereichen des deutschen Steuerrechts eine Vielzahl von Vorschriften novelliert und angepasst werden.

Vor allem der Bundesrat legt mit seinen Ergänzungs- und Novellierungsvorschlägen einen Schwerpunkt auf die Beseitigung von Steuergestaltungs- und Steuerhinterziehungsmöglichkeiten im Umsatzsteuerrecht und bei der Wegzugsbesteuerung.

Diese unterstützt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und bittet wie der Bundesrat darum, die vorgeschlagenen Novellierungen zur Verbesserung des Steuererhebungsverfahrens sowie zur Sicherung des Steueraufkommens mit diesem Gesetzentwurf und nicht erst in einem separaten Gesetzgebungsverfahren umzusetzen, das sich in die zweite Jahreshälfte hineinzieht.

Im Hinblick auf eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens unterstützt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft den am Ende der Bundesratsstellungnahme aufgeführten Vorschlag zur Erweiterung der Anzeigepflichten von Erwerbfern nach § 30 ErbStG,

der Banken, Versicherungen, Gerichte, Notare und weiterer Stellen zur Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer der Beteiligten. Damit würde es zu einer erheblichen Arbeitserleichterung bei den Beschäftigten in den Finanzämtern kommen, weil sich damit die eingehenden Anzeigen schneller den an einem Erwerb beteiligten Personen zuordnen lassen.

II.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 2, Nummer 2 (§ 3 Nr. 6 EStG); Vorschlag des Bundesrats

Der Bundesrat empfiehlt eine klarstellende gesetzliche Ergänzung des § 3 Nr. 6 EStG, wonach auch die vom Dienstherrn gezahlten Unfallentschädigungen für Beamtinnen und Beamte unter die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 6 EStG fallen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt den Vorschlag des Bundesrats.

Wie dieser zu Recht ausführt, bestehen keine sachlichen Gründe, eine Soldatin bzw. einen Soldaten, die bzw. der in Ausübung seiner Dienstpflicht verunfallt, anders zu behandeln als Zivilbeamtinnen und –beamte, die unter gleichen Bedingungen einen Dienstunfall erleiden.

Der Begriff „gleichgestellte Personen“, kann, wie es der Bundesrat vorschlägt, mit dem Anspruch auf Unfallfürsorgeleistungen nach den Versorgungsgesetzen des Bundes und der Länder definiert werden.

Zu Artikel 2, Nummer 9, Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 6 sowie Sätze 7 und 8 EStG –neu-)

Mit der Neuregelung soll künftig auch der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung bei Eintritt eines Versichertenrisikos und den Aufwendungen für den Erwerb und Erhalt des Versicherungsanspruchs zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, wenn der Steuerpflichtige Ansprüche durch einen Versicherungszweiterwerb erlangt hat („gebrauchte Lebensversicherungsverträge“).

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die vorgesehene Ergänzung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG.

Am Kapitalanlagemarkt lassen sich in jüngster Zeit Anbieter von Anlagefonds beobachten, die vermehrt in Zweitmarkt-Lebensversicherungen investieren. Im Gegensatz zu konservativen Kapitalmarktprodukten versprechen diese Fondanbieter teilweise Renditen in zweistelliger Prozenzhöhe. Diese Fonds investieren in deutsche und ausländische Kapital- und vor allem Risiko-Lebensversicherungen, indem sie die Policen stornowilliger Versicherungsnehmerinnen und -nehmer erwerben, die Prämien nach dem Aufkauf bis zum Versicherungsanfall weiter entrichten und anschließend die Leistungen der Versicherung vereinnahmen und an die Anleger als Erträge ausschütten.

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Leistung einer Risikoversicherung bei Eintritt des versicherten Risikos (Tod der versicherten Person), in jedem Fall nicht steuerpflichtig, so dass mit dem gezielten Ankauf „gebrauchter Lebensversicherungsverträge“ auf den Tod des Versicherten spekuliert werden kann. Mit dem Tod der versicherten Person erzielt der Erwerber einen Gewinn, der umso höher ist, je früher der Todesfall eintritt. Durch Pool-Konstruktionen lässt sich dabei das „Schwankungsrisiko“ entsprechend reduzieren.

Bisher vertrat die Steuerverwaltung die Auffassung, dass Kapitalanlagefonds, die für den Erwerb gebrauchter Lebensversicherungen aufgelegt werden, durchgängig gewerbliche Einkünfte erzielen. Dieser Ansicht ist der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 11. Oktober 2012 (IV R 32/10) jedoch nicht gefolgt.

Mit der vorgesehenen Novellierung wird bei diesen Anlageformen insoweit eine Besteuerungslücke geschlossen, die dann besteht, sofern die an den Erwerber ausgezahlte Versicherungsleistung nicht einer Besteuerung nach gewerblichen Einkünften unterliegt.

Zudem verliert die Versicherung mit einer entgeltlichen Veräußerung des Versicherungsanspruchs an Dritte den Zweck der Risikovorsorge bei Eintritt des Versicherungsfalls und damit den Grund für eine steuerrechtliche Privilegierung gegenüber einer steuerpflichtigen Versicherungsleistung im Erlebensfall. Für den Versicherungserwerber steht ausschließlich eine Renditeerwartung aus einer Kapitalanlage im Vordergrund seiner Beitragszahlung.

Eine Anlagenkalkulation mit dem Eintritt von Versichertenrisiken ist grundsätzlich nicht nur mit Todesfallversicherungen, sondern auch bei anderen Policen möglich.

Folgerichtig ist deshalb, dass mit der Novellierung die Steuerpflicht nicht nur an den Eintritt des Todesfalls anknüpft, sondern zukünftig auch der Unterschiedsbetrag bei Realisierung anderer Risiken (etwa schwere Krankheit) steuerpflichtig sein soll.

Die geplante Ausnahmeregelung in Satz 8 geht in Ordnung, da es sich um einen Erwerb durch die versicherte Person selbst handelt.

Zu Artikel 2, Nummer 13 a –neu- (§ 26 a Abs. 2 Satz 2 EStG –neu-); Vorschlag des Bundesrats

Mit dem Vorschlag des Bundesrats soll klargestellt werden, dass sich bei einer Einzelveranlagung von Ehegatten ein Antrag nach § 26 a Abs. 2 Satz 2 EStG zur hälftigen Aufteilung auf die in Satz 1 genannten Aufwandsarten insgesamt bezieht und nicht separat auf jede einzelne Aufwandsart.

Die DSTG begrüßt diesen Änderungsvorschlag, da er für Klarheit bei der Rechtsanwendung schafft. Zudem ist ein einheitliches Vorgehen bei den Abzugsbeträgen ein Beitrag zur Vereinfachung.

Zu Artikel 2, Nummer 24 (§ 41 c Abs. 3 EStG)

Mit der Gesetzesänderung sollen die Voraussetzungen zur Änderung der Festsetzung der Lohnsteuerentrichtungsschuld von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bei bestehendem Vorbehalt der Nachprüfung auch nach Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung geschaffen und damit die Vorgaben aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 13.11.2012 (VI R 38/11) umgesetzt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich, wie der Bundesrat in seine Stellungnahme, für eine gesetzliche Begrenzung dieser Änderungsmöglichkeit aus.

Ansonsten wäre die Neuerung mit administrativem Mehraufwand für die Steuerverwaltung verbunden, denn Änderungen der Rechtsprechung oder Verwaltungsauffassung zugunsten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern könnten ansonsten von

der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber dazu benutzt werden, Lohnsteuerbescheinigungen auch nach Ablauf des Steuerjahres nachträglich zu ändern. Dies widerspräche der Systematik des Lohnsteuerabzugsverfahrens als einem im Grunde nur vorläufigen Verfahren. Nach Ablauf des Jahres eintretende Umstände zugunsten des Arbeitnehmers (etwa auch durch eine Änderung der Rechtsprechung) sind im nachlaufenden Veranlagungsverfahren abschließend zu klären.

In dem Bundesfinanzhof-Urteil vom 13. November 2012, auf das die Begründung zum Gesetzentwurf Bezug nimmt, hatte sich der Arbeitnehmer durch eine Unterschlagung weitere Leistungen verschafft.

Der Novellierungsvorschlag des Bundesrats begrenzt die geplante Ergänzung des § 41 c Abs. 3 EStG darauf, dass eine Änderung der Lohnsteueranmeldung nach Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung nur dann möglich ist, wenn sich die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer Arbeitslohn ohne vertraglichen Anspruch gegen den Willen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers verschafft hat.

Zu Artikel 2, nach Nummer 32 (§ 50 i EStG); Vorschlag des Bundesrats

Der Bundesrat wirft in seiner Stellungnahme die Frage auf, wie sichergestellt werden kann, dass die deutsche Entstrickungsbesteuerung nicht mit einer einem Wegzug des Steuerpflichtigen nachfolgenden Umwandlung, Einbringung oder Überführung eines Wirtschaftsguts in ein anderes Betriebsvermögen gegen die Gewährung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft umgangen werden können. Der damit verbundene Übergang von einer (unproblematischen) originär gewerblichen Tätigkeit zu einer (DBA-problematischen) gewerblich geprägten Personengesellschaft führt zu einer Besteuerungslücke, wenn der Gesellschafter zuvor seinen Wohnsitz ins Ausland verlegte. Es besteht der Anschein, dass eine solche gesellschaftsrechtliche Konstruktion allein aus steuerrechtlichen Gründen herbeigeführt wird („Verpackung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft“), so dass ohne eine explizite gesetzliche Regelung nur allgemein mit § 42 Abgabenordnung („Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten“) gearbeitet werden kann.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht wie der Bundesrat im Hinblick auf vermögende Steuerpflichtige, die bereits in das Ausland verzogen sind bzw. sich mit die-

sem Gedanken tragen zur Sicherung deutschen Steuersubstrates eine zeitnahe Novellierung des § 50 i EStG als notwendig an.

Grundsätzlich sieht § 6 Außensteuergesetz bei einem Wegzug natürlicher Personen die Besteuerung des Vermögenszuwachses und damit die in Deutschland entstandenen und bisher unbesteuert gebliebenen stillen Reserven vor. Diese steuerliche Entstrickung der stillen Reserven erfolgt, weil das Vermögen nach dem Wegzug dem Zugriff des deutschen Fiskus dauerhaft entzogen wird.

Von einer Wegzugsbesteuerung wurde in der Vergangenheit jedoch dann abgesehen, wenn die Wirtschaftsgüter in das Betriebsvermögen einer gewerblich geprägten Personengesellschaft überführt wurden. Die Wirtschaftsgüter blieben trotz des Wegzugs des Steuerpflichtigen in einer inländischen Betriebsstätte „steuerlich verhaftet“, sodass eine Besteuerung bei einem späteren Verkauf der Wirtschaftsgüter und dabei erfolgter Offenlegung der stillen Reserven möglich war.

Mit einem Urteil vom 28. April 2010 (IR 81/09) entschied der Bundesfinanzhof, dass dem deutschen Fiskus nach Wegzug des Steuerpflichtigen und einem späteren Verkauf von im Betriebsvermögen einer inländisch gewerblich geprägten Personengesellschaft befindlichen Wirtschaftsgüter kein Besteuerungsrecht mehr zusteht.

Mit dem Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz wurde Mitte des letzten Jahres § 50 i in das Einkommensteuergesetz eingefügt, der die vor dem Urteil des Bundesfinanzhofes angewandte Rechtspraxis gesetzlich festschrieb. Dies hatte zur Folge, dass bei allen in der Vergangenheit liegenden Fällen die im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft befindlichen Wirtschaftsgüter weiterhin steuerlich verhaftet bleiben.

In jüngster Zeit wurden in der Finanzamtspraxis Fälle bekannt, die vermuten lassen, dass über Steuergestaltungen die Regelungen des § 50 i EStG ausgehebelt werden sollten.

So besteht die Möglichkeit, in einem ersten Schritt Aktienvermögen in das Betriebsvermögen einer gewerblich geprägten Personengesellschaft steuerneutral zu über-

tragen und nach dem Wegzug des Steuerpflichtigen diese Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln. Dabei könnten die Anteile an der Kapitalgesellschaft weiter mit ihrem Buchwert, d. h. ohne Realisierung der stillen Reserven, fortgeschrieben werden. Eine nach § 50 i EStG mögliche Besteuerung des Veräußerungsgewinns würde jedoch aufgrund fehlender Aufdeckung der stillen Reserven ins Leere laufen. Da § 50 i EStG nur auf das Betriebsvermögen von Personengesellschaften zugreift, müsste eine Besteuerung einer späteren Veräußerung der Aktien an der Kapitalgesellschaft ebenfalls unterbleiben. Nach sieben Jahren wäre nach § 22 Abs. 2 UmwStG eine steuerfreie Veräußerung der Aktien möglich.

Der Gesetzeswortlaut lässt derzeit Zweifel zu, ob § 50 i Satz 1 und 2 EStG, der von einem „übertragen“ oder „überführen“ von Wirtschaftsgütern oder Anteilen ausgeht, auch die Gewährung von Anteilen einer Kapitalgesellschaft als Gegenleistung für die Einbringung eines Geschäftsbetriebs im Rahmen einer Personengesellschaft nach § 20 UmwStG erfasst.

Wie der Bundesrat sieht auch die Deutsche Steuer-Gewerkschaft eine zeitnahe Ergänzung des Wortlautes des § 50 i EStG als notwendig an, um deutsches Steuersubstrat zu sichern und Steuergestaltungsmöglichkeiten mit spürbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte für die Zukunft zu verhindern.

Zu Beseitigung dieser Steuerumgehungsmöglichkeiten schlägt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft vor, § 50 i EStG insoweit zu ergänzen, als die Möglichkeit, eine Personengesellschaft im Anschluss an einen Wegzug steuerneutral gegen die Gewährung von Gesellschaftsrechten in eine Kapitalgesellschaft einzubringen unterbunden wird. Dazu müsste dem aktuell in § 50 i EStG genannten Fall der Veräußerung bzw. der Entnahme die Einbringung von Anteilen an der Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft nach einem Wegzug gleichgestellt werden. Ebenso könnten die von Umwandlungen und Einbringungen im Anschluss an einen Wegzug des Steuerpflichtigen betroffenen Wirtschaftsgüter umwandlungssteuerlich statt mit dem Buchwert mit dem höheren gemeinen Wert bzw. mit dem Teilwert angesetzt werden.

Zu Artikel 3, Nummer 4 (§ 33 a Abs. 1 Satz 9 bis 11 EStG –neu-)

Um Fehler und einen Missbrauch in Zusammenhang mit dem Abzug bzw. der korrespondierenden Steuerpflicht von Unterhaltsleistungen zu vermeiden, sieht die geplante Novellierung des § 33 a Abs. 1 EStG die Möglichkeit eines steuerlichen Abzugs von Unterhaltsleistungen nur noch in den Fällen vor, in denen die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person auf der Steuererklärung des Unterhaltsleistenden angegeben wird.

Damit soll neben der seit Jahren bekannten Fehler- und Missbrauchsanfälligkeit der Regelung auch der hohe Verwaltungsaufwand im Bereich des steuerlichen Abzugs von Unterhaltsleistungen beseitigt werden.

Aus Sicht der Finanzamtspraxis und der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist die geplante Novellierung des § 33 a Abs. 1 EStG nicht ausreichend, denn eine umfassende Beseitigung der Fehler- und Missbrauchsanfälligkeit der Regelung sowie des hohen Verwaltungsaufwands ist mit dieser nicht verbunden.

Missbrauchsanfällig, darauf hat die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unter Bezugnahme auf Berichte der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder mehrfach hingewiesen, sind vor allem die Fälle, in denen sich der Unterhaltsempfänger im Ausland befindet und mangels unbeschränkter bzw. beschränkter Steuerpflicht keine Identifikationsnummer hat.

Diese Fallgestaltungen werden von der geplanten Novellierung jedoch nicht erfasst, sodass die besondere Betrugsanfälligkeit des Bereichs des steuerlichen Abzugs von Unterhaltsleistungen auch weiterhin bestehen bleibt.

Im Gegensatz dazu sind jedoch die Inlandsfälle nicht in dem Maße betrugsanfällig, dass es für deren steuerliche Bearbeitung als weiteres Erfordernis zwingend einer Identifikationsnummer benötigt.

Es ist im Gegenteil zu befürchten, dass aufgrund des vorgesehenen Auskunftsanspruchs gegenüber der Finanzbehörde zusätzliche Arbeit auf die Beschäftigten der Finanzämter zukommt.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist nochmals darauf hin, dass die Beschäftigten der Finanzverwaltung Administrationsprobleme vor allem bei Unterhaltsfällen mit Auslandsbezug haben.

Sollte ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Finanzamt normiert werden, wird darum gebeten, diese Regelung mit § 30 Abgabenordnung kompatibel und sicher auszugestalten.

Zu Artikel 3, Nummer 6 (§ 41 a Abs. 2 Satz 2 EStG)

Die geplante Gesetzesneuerung sieht eine Anhebung der Grenzwerte für die Abgabe einer jährlichen Anmeldung der Lohnsteuer von 1.000 Euro auf 1.080 Euro ab 2015 vor.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wird der mit der Anhebung verfolgte administrative Entlastungseffekt auf Seiten der Arbeitgeberinnen und -geber und der Steuerverwaltung nicht erreicht.

Aus Sicht der Praxis sind die meisten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei geringfügig beschäftigten Arbeitskräften eher daran interessiert, die Lohnsteuer zeitnah beim Finanzamt anzumelden, um damit diesen Verwaltungsaufwand erledigt zu haben. Zudem ist es eher wahrscheinlich, dass Arbeitgeber mit mehr als einer geringfügig beschäftigten Kraft arbeiten.

Ein durchgreifender Vereinfachungseffekt ergibt sich damit nur dann, wenn der Betrag, ab dem die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber nur noch einmal jährlich zur Erstellung und Übermittlung der Lohnsteueranmeldung verpflichtet ist, deutlich angehoben würde.

Daneben weist die Deutsche Steuer-Gewerkschaft darauf hin, dass solche gesetzlichen Beitragsumstellungen in der Praxis entweder mit einem hohen Aufklärungs- und Informationsaufwand bei den Betroffenen verbunden sind oder bei einem Großteil dieses Personenkreises gar nicht bemerkt werden. Es ist damit fraglich, ob der mit der Grenzwertanhebung erhoffte Bürokratieabbau bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und bei den Beschäftigten der Steuerverwaltung wirklich eintritt.

Deshalb sollte der Betrag eher deutlicher angehoben werden. Bei einer Erhöhung um lediglich 80 Euro sieht die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hingegen keine besonderen Vorteile.

Zu Artikel 5, zu Nummer 2 (§ 3 Nr. 20 Satzteil vor Buchstabe a und e GewStG – neu-)

Nach derzeitiger Rechtslage fallen Einrichtungen zur stationären Rehabilitation unter die Gewerbesteuerbefreiung für Krankenhäuser im Sinne des § 3 Nr. 20 Buchstabe b GewStG.

Mit der Novellierung sollen zukünftig auch Einrichtungen zur ambulanten Rehabilitation in die Gewerbesteuerbefreiung einbezogen und damit den stationären Einrichtungen gleichgestellt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt die geplante Änderung.

Ambulante Rehabilitationseinrichtungen unterscheiden sich von stationären lediglich dadurch, dass die Patientinnen und Patienten dort nicht untergebracht und gepflegt werden.

Mit der Neuerung wird zudem in gewerbesteuerrechtlicher Hinsicht des Umstandes Rechnung getragen, dass in den letzten Jahren zunehmend Rehabilitationsmaßnahmen ambulant und nicht mehr stationär durchgeführt werden.

Die Gewerbesteuerfreiheit soll entfallen, wenn darüber hinaus ärztlich verordnete Heilmittelleistungen oder Leistungen zur Prävention angeboten werden. Damit bleibt die Anzahl der Einrichtungen, die von einer Gewerbesteuerbefreiung partizipieren können, überschaubar, was die mit der geplanten Gewerbesteuerbefreiung verbundenen Steuermindereinnahmen von rund 5 Millionen Euro verdeutlichen.

Allerdings dürfte es in der Praxis sehr schnell zu Abgrenzungsproblemen zwischen begünstigten Rehabilitationsleistungen einerseits und nicht begünstigten Heilmittelleistungen bzw. Leistungen zur primären Prävention kommen (Hinweis auf die Be-

gründung zum Gesetzesentwurf in BT-Drucksache 18/1529, dort zu Artikel 5 (zu Nummer 2).

Zu Artikel 7, Nummer 3 (§ 13 b Abs. 2 Nr. 10 UStG); Nummer 3 und 10 –neu- (§ 13 b Abs. 2 und 5 sowie Anlage 4 –neu- UStG); Vorschlag des Bundesrats

Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Novellierungen soll die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf die Lieferung von Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie auf die Lieferung von Edelmetallen bzw. unedlen Metallen ausgeweitet werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt eine Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Leistungsempfänger dieser Wirtschaftsgüter.

Praxiserfahrungen zeigen, dass es in der Wirtschaftsbranche des Elektronikhandels neben dem Handel mit Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen insbesondere auch beim damit verwandten Handel mit Tablet-Computern und Spielekonsolen zu Umsatzsteuerausfällen kommt, da einerseits die Vorsteuer beim Fiskus geltend gemacht wird, die Umsatzsteuer aber andererseits nicht an das Finanzamt abgeführt wird. Dasselbe gilt beim Handel mit sowohl edlen wie auch unedlen Metallen, was spürbare finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte zur Folge hat.

In jüngster Vergangenheit hat der Gesetzgeber bereits in anderen missbrauchsanfälligen Wirtschaftsbereichen, so z. B. beim Handel mit Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen, das Reverse-Charge-Verfahren eingeführt, mit der Folge, dass dort der Umsatzsteuerbetrug erfolgreich eingedämmt werden konnte.

Eine Änderung der Steuerschuldnerschaft in den aufgeführten Wirtschaftsbranchen sollte deshalb zeitnah erfolgen, um Steuerausfälle zu vermeiden.

Zu Artikel 7, Nummer 3 (§ 13 b Abs. 5 UStG); Vorschlag des Bundesrats

Nach § 13 b Abs. 5 Satz 3 UStG –neu- schuldet ein Unternehmer, der Erdgas von einem im Inland ansässigen Unternehmer über ein Netz erhält, die Umsatzsteuer im Wege der umgekehrten Steuerschuldnerschaft, wenn er Wiederverkäufer im Sinne des § 3 g UStG ist.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die vom Bundesrat vorgeschlagene Novellierung als einen Beitrag zur Normenbestimmtheit. Sie hat klarstellenden Charakter, denn die Verwaltungspraxis hat diese Fallgestaltungen bislang ebenso gehandhabt.

Zu Artikel 7, Nummer 3 (§ 13 b Abs. 5 und 5 a bis 5 d UStG –neu-); Vorschlag des Bundesrats

Der Antrag des Bundesrats sieht eine Neuregelung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsdienstleistungen vor.

Danach soll mithilfe der Aufnahme der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen in das Gesetz zur alten, vom Bundesfinanzhof mit seinem Urteil vom 22. August 2013 (VR 37/10) verworfenen Rechtslage, zurückgekehrt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt und unterstützt den Novellierungsvorschlag des Bundesrates.

Die derzeitige Rechtslage bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen ist aufgrund des Bundesfinanzhofurteils vom 22. August 2013, mit dem der Übergang der Steuerschuldnerschaft bei steuerpflichtigen Bauleistungen entgegen der Intension des Gesetzgebers eingeschränkt wurde, für die Steuerverwaltung und die steuerpflichtigen Unternehmen nicht praxisgerecht handhabbar.

Nach bisheriger Rechtslage konnte eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft dann unstreitig als gegeben angesehen werden, wenn der Leistungsempfänger im vorangegangenen Kalenderjahr Bauleistungen erbracht hatte, deren Bemessungsgrundlage mehr als 10 Prozent der Weltumsätze ausmachten. Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil festgestellt, dass Bauträger generell nicht unter das Reverse-Charge-Verfahren fallen, weil sie selbst keine eigenen Bauleistungen, sondern lediglich Grundstückslieferungen erbringen würden. Bei der Frage der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers kommt es damit nicht mehr auf den Status des Leistungsempfängers als bauleistender Unternehmer an, sondern das Gericht stellt allein auf

die Verwendung der eingekauften Bauleistungen für eine eigene Bauleistung des Leistungsempfängers ab.

Das Bundesfinanzhofurteil hat dazu geführt, dass in jüngster Zeit zahlreiche Bauträger die Änderung ihrer Umsatzsteuerbescheide und die Auszahlung von Umsatzsteuerbeträgen beantragt haben.

Das BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014 hat die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs übergangslos umgesetzt und erlaubt der Steuerverwaltung einen Zahlungsrückgriff auf den leistenden Unternehmer, wenn sich der Bauträger im Nachhinein auf die neue Rechtsprechung beruft und seine gezahlten Umsatzsteuerbeträge zurückverlangt.

Dieser Zahlungsrückgriff verursacht spürbaren administrativen Mehraufwand bei den Beschäftigten der Steuerverwaltung.

Zudem ist die derzeitige Rechtslage für den leistenden Bauunternehmen unsicher, denn diesem ist nach den Vorgaben des Bundesfinanzhofs nicht mehr möglich, einen rechtssicheren Nachweis der Verwendung seiner Bauleistung bzw. Gebäudereinigungsleistung zu führen. Die Frage, ob der Leistungsempfänger/Bauträger die empfangene Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistung später für eigene Leistungen verwendet, kann zum Zeitpunkt der Leistungserbringung für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens nicht rechtssicher ermittelt und nachgewiesen werden.

Um diese für die Steuerverwaltung und die Steuerpflichtigen bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen, ist es nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft geboten, entsprechend des Vorschlags des Bundesrats, die Steuerschuld wieder an die Eigenschaft des Leistungsempfängers als Bauleistender anzuknüpfen und auf die Überprüfung der tatsächlichen Verwendung der erhaltenen Leistung zu verzichten.

Der Formulierungsvorschlag des Bundesrates, wonach die Umkehr der Steuerschuldnerschaft davon abhängen soll, ob ein Unternehmer zumindest 10 Prozent der steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze als nachhaltige Bauleistungen bzw. Bauträgerleistungen (Bebauung eigener Grundstücke zum Zwecke des Verkaufes) erbringt, sollte deshalb im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt zudem den Vorschlag des Bundesrats, die Vereinfachungsregelung in Abschnitt 13 b.8 Umsatzsteuer-Anwendungserlass, wonach die Anwendung der Verlagerung einer Steuerschuldnerschaft beibehalten werden kann, wenn sich die beiden Vertragspartner über die Anwendung des § 13 b UStG einig waren und der Umsatz vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert wurde, mit § 13 b Abs. 5, 5 d UStG –neu- gesetzlich zu regeln.

Damit wird das Steuererhebungsverfahren für die Steuerverwaltung und den Steuerpflichtigen vereinfacht, denn mit der gesetzlichen Normierung des Erlasses kann der Leistungsempfänger rechtssicher Steuerschuldner bleiben, wenn der Leistungsempfänger und Leistender übereinstimmend die Umkehr der Steuerschuldnerschaft angenommen haben, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorlagen.

Zu Artikel 7, Nummer 3 (§ 13 b Abs. 10 UStG –neu-), Vorschlag des Bundesrats

Mit der Novellierungsempfehlung des Bundesrats sollen die gesetzlichen Voraussetzungen für einen sog. Schnellreaktionsmechanismus zur vorübergehenden Einführung neuer Tatbestände bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers in § 13 b UStG geschaffen werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt die Einführung eines solchen Schnellreaktionsmechanismus.

Unionsrechtlich wurden mit einer Richtlinie Ende letzten Jahres die Einführungsbedingungen dafür geschaffen, bei Hinweisen auf schwerwiegende Umsatzsteuerbetrugsfälle für maximal neun Monate bei bestimmten Umsätzen eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vorzusehen.

Ein solcher Schnellreaktionsmechanismus bietet die Möglichkeit, zeitnah und zielgenau Umsatzsteuerbetrugereien in Wirtschaftsbranchen, die noch nicht in § 13 b UStG aufgeführt sind, zu bekämpfen.

Derzeit kann der Gesetzgeber nicht sofort auf erkannte betrugsanfällige Umsätze reagieren, denn für die Erweiterung des Anwendungsbereichs einer Steuerschuld-

nerschaft auf Umsätze, für die unionsrechtlich eine optionale Reverse-Charge-Regelung nicht besteht, muss zunächst eine einstimmige Genehmigung des EU-Ministerrats eingeholt werden.

Die lange Verfahrensdauer von rund einem dreiviertel Jahr führt zu Steuerausfällen, die mit dem Schnellreaktionsmechanismus vermieden werden können. Zudem würde dieser eine präventive Wirkung im Kampf gegen die Umsatzsteuerkriminalität entfalten.

Zu Artikel 8, (Änderung des Umsatzsteuergesetzes); Vorschlag des Bundesrats

Der Bundesrat bittet darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die ab 1. Januar 2015 unionsrechtlich geltenden Regelungen zur Bestimmung des Leistungsorts bei Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehleistungen und bei auf elektronischem Weg erbrachten Leistungen an Nichtunternehmen sowie damit verbunden auch das sog. Mini-One-Stop-Shop-Verfahren (MOSS) in nationales Recht umzusetzen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt die zeitnahe Umsetzung der durch Artikel 58 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie bedingten Novellierungsnotwendigkeiten. Vor allem aus verwaltungstechnischer Sicht bedarf es für die Implementierung des sog. Mini-One-Stop-Shop-Verfahrens einer genügenden Vorlaufzeit mit einer hinreichenden Praxiserprobung, die nicht gewährleistet ist, sollte das Vorhaben erst in der zweiten Jahreshälfte umgesetzt werden.

Nach der Neuregelung gilt ab 1. Januar 2015 für Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehleistungen und bei auf elektronischem Weg erbrachten Leistungen an Nichtunternehmer der Ort als Ort der sonstigen Leistung, an dem der private Leistungsempfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Dadurch wird der Umsatz entsprechend des Verbrauchslandprinzips im Land des Verbrauchs besteuert.

Mit dem Mini-One-Stop-Shop-Verfahren soll verhindert werden, dass sich die Unternehmen in jedem einzelnen Land, in dem sie Leistungen an private Endverbraucher erbringen, umsatzsteuerrechtlich registrieren lassen und dort ihre jeweiligen Umsätze erklären müssen.

Zur Administrationserleichterung soll mit einer „einzigsten Anlaufstelle“ ein neues Besteuerungsverfahren geschaffen werden, das es den Unternehmen ermöglicht, die oben genannten Umsätze in dem EU-Staat zu erklären, in dem sie ansässig sind.

Zu diesem Zweck sind, zusätzlich zu Umsatzsteuervoranmeldungen, vierteljährliche Erklärungen an die dafür zuständige nationale Behörde zu übermitteln.

Die Umsatzsteuerzahlung erfolgt damit im Ansässigkeitsstaat, die zuständige Behörde übernimmt die Verteilung auf die einzelnen Staaten, was eine Vereinfachung des Verfahrens mit sich bringt.

Eine Umsetzung des EU-Regelwerks mit diesem Gesetzgebungsverfahren und damit in dieser ersten Jahreshälfte ist dringend geboten, denn bereits ab Anfang Oktober 2014 soll das Registrierungsverfahren für das Mini-One-Stop-Shop-Verfahren anlaufen. Die dafür notwendigen administrativen Voraussetzungen und IT-Systemumstellungen müssen auf Verwaltungsseite geschaffen bzw. umgesetzt sowie die Unternehmen ausreichend informiert und vorbereitet werden.

Dieser Umsetzungsprozess kann jedoch ohne die entsprechenden gesetzlichen Regelungen nicht angegangen werden.